

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1827**

411 (31.3.1827)

411^{tes} / Separat- / Protocoll
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:
Für Baden des Herrn Büchler

- Baiern: von Nau.
- Frankreich: Baron von St. Mars, Präsident.
- Hessen: Verdier.
- Nassau: Ritter von Profsler.
- Niederland: Bourcourd.
- Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 31^{ten} März 1827.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der zeitliche Herr Präsident
Folgendes einrücken:

Präsidium: In dem 401^{ten} Protocoll, / vom 25^{ten} October 1826, / hat der Königlich
Niederländische Herr Bevollmächtigte der Central-Commission den
Entschluß seiner Regierung mitgetheilt, am ersten des nächsten Monats
April die Verpflichtungen zu erfüllen, welche die Wiener-Congress-Akte
über die Rheinschiffahrt ihr auferlegt. Indem die Königlich Nieder-
ländische Regierung den Anfang macht, drückte sie den Wunsch aus,
ihr Beispiel von den übrigen Rhein-Ufer-Staaten befolgt zu sehen, und
erklärte: "dass sie bereit wäre, sich demnächst weiter mit den Ufer-Staaten
über ansehnliche Gegenstände von Local-Interesse, die Schiffahrt auf
dem holländischen Rhein betreffend, zu verständigen, hinsichtlich deren
es dienlich erachtet würde, sich mit einander zu beschmon."

Die Central-Commission nahm diese Mittheilung mit all' dem
Interesse auf, welches sie verdiente und beschloß demzufolge, daß die
Herren Bevollmächtigten sich beeilen würden, die Befehle ihrer respecti-
ven Höfe einzuholen, um ihre desfallsigen Erklärungen zu Proto-
coll geben zu können.

In dieser Lage der Dinge beehrt Präsidium sich, die Herren
Bevollmächtigten einzuladen, die Erklärungen zu Protocoll geben zu
wollen, zu welchem sie in diesem Zwischen-Raum ermächtigt
worden wären.

Baden; Der Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt, die nachfolgende
Abstimmung

(Original)

Abstimmung und Erklärung, zur Kenntniß hochverordneter Central-
Commissien zu bringen:

„Mit Vergnügen hat die Großherzogliche Regierung in der Erklärung
des Königlich Niederländischen Herrn Commissärs, vom 23^{ten} October v. J.,
eine Annäherung zu dem gemeinschaftlichen Ziele erkannt, welches
durch die Wiener-Schiffahrts-Convention allen Rheinfürstentümern
vorgezeichnet ist. Auch kann der als Beweggrund für den Königlich
Niederländischen Beschluß ausdrücklich angeführte und anerkannte
Grundsatz:

„die Rheinschiffahrt solle frei sein und könne niemandem, in
Beziehung auf den Handel, untersagt werden.“

„so wie dessen wirkliche Anwendung bei Aufhebung der Transit-Verbote,
als eines stets behaupteten Ausflusses aus den Hoheits-Rechten über das
Rhein- und Meer an den Ausmündungen des Flusses, keiner anderen Voraus-
setzung Raum geben, als daß dieser Grundsatz selbst diejenige Erläu-
terung und Ausdehnung erhalten werde, die zur vollständigen Erfüllung
der Wiener-Verträge erforderlich sind.“

„Wenn nun auf der anderen Seite in eben jener Erklärung der Königlich
Niederländischen Regierung die Erwartung ausgesprochen ist, auch
von anderen Uferstaaten Maasregeln ergreifen zu sehen, die den Vollzug
der Wiener-Stipulationen zu sichern geeignet wären; so haben Seine
Königliche Hoheit der Großherzog, von den aufrichtigsten und lebhaf-
testen Gesinnungen für die baldige und vollständige Erfüllung jener
Verträge besetzt, ein vorläufiges bedeutendes Opfer nicht gescheut, um
dieser Erwartung, so wie den ausgesprochenen Wünschen einiger Mächte
entgegen zu kommen; und daher mittelst landesherrlicher Verordnung,
welche der Großherzogliche Commissär gerietend vorzuliegen beauf-
tragt ist, die Aufhebung des bisher auf dem Neckar bei Mannheim
bestehenden Umschlags Zwanges, vom 1^{ten} April dieses Jahres an, an-
zuordnen geruht.“

Der Großherzogliche Commissär darf übrigens dabei nicht unter-
lassen, die gerechte Hoffnung Seiner Königlichen Hoheit des Groß-
herzogs, seines erhabenen Souverains, auszusprechen; daß dieser, im
allgemeinen Zweck für die freie Rheinschiffahrt gemachte, freiwillige
Schritt eine analoge Erwiderung von Seiten der mehr oder weniger
dabei beteiligten Rhein- und Neckar-Uferstaaten, zur Entschädi-
gung für die damit verbundenen Nachtheile der Großherzoglichen
Unterthanen, baldigst herbeiführen werde.“

Baden

Baden; Die Großherzogliche Regierung hat sich bewegen gefunden, nachdem,
Original; die Königliche Frankreichs längst darin vorgegangen, von dem auch ihr,
nach Art. 3 und 5 der Wiener-Convention gleichmäßig zustehenden
Rechte Gebrauch zu machen; indem sie zu Alt-Breisach, jedoch
blos provisorisch, ein Großherzogliches Octroi-Erhebungs-Amt
errichtet hat, welches demnächst in Wirksamkeit treten soll. Der
Großherzogliche Bevollmächtigte ist beauftragt, nicht zu versäumen,
hochverordneter Central-Commission, die hierüber ergangene, allerhöchste
landesherrliche Verordnung, — 1. Großherzoglich Badisches Staats-
und Regierungs-Blatt No. VII., vom 10. ten laufenden Monats; geziemend
vorzulegen, aus welcher Hochdieselbe entnehmen wolle, wie hier ledig-
lich Verfügungen, innerhalb der von derselben Convention bestimmten
Grenzen erlassen worden sind.

Bayern; Der unterzeichnete Königlich Bayerische Bevollmächtigte hat, nicht
Original; gesäumt, seinem allerhöchsten Hofe das 401. te Protocoll vorzulegen,
in welchem der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte
der hochverordneten Contr.-Commission das Decret Seiner Majestät
des Königs der Niederlande, vom 10. ten September 1826, bekannt macht, ver-
möge welchem die conventionellen Anordnungen der freien Schifffahrt
auf dem Niederländischen Rhein mit dem 1. ten April l. J. über den Lek
in's Leben treten sollen.

So angenehm diese Eröffnung allen Uferstaaten seyn müßte, in Erwar-
tung, hiemit alle Prohibitions-Maassregeln beseitiget zu sehen, die bis
hierher in dem Gebiete des Königreichs der Niederlande, im Widerspruche
mit dem Pariser-Frieden, und der Wiener-Congress-Akte, noch immer
jene Theile des Rheins in Fesseln halten, so sehr muß mein allerhöchster
Hof bedauern, daß Seine Majestät der König der Niederlande, die
Wirkungen des vorliegenden Decrets nicht gleichmäßig für die Schifffahrt
der Waal ausgedehnt haben.

Wer unter dem Schutze der conventionellen Freiheit, selbst ohne
Absicht in die Lek zu stechen, nur die Niederländischen Schiffe ferner
und zur gewöhnlichen Fahrzeit besuchen will, wird durch die Nicht-
heit des Wassers im Lek nur zu oft daran gehindert; daher sieht unser
Handels- und Schifferstand mit Recht, das neue Gesetz als eine größere
Beschränkung der bisherigen Schifffahrt nach den Königlich Nieder-
ländischen Schiffe an, wobei der Niederländischen Schifffahrt neue
Vergünstigungen erwachsen.

Unser Königlich Niederländischer Herr College hat diese Er-
schwerung selbst eingestanden, indem derselbe im 200. ten Protocoll
erklärt:

erklärt: daß der Loh der wenigst schiffbare Arm des Rheins sei. Wenn nun aber zu keiner Fahrzeit die Möglichkeit besteht, mit größeren Schiffen und schweren Lasten über den Loh in die See zu fahren, oder aus der See nach den oberen Rheinhäfen zu gelangen, so ist ja offenbar durch die alleinige Eröffnung der Loh-Straße, die freie Schifffahrt in die offene See und umgekehrt, und dadurch die Hauptbestimmung, die Basis des Wiener-Vertrags, illusorisch gemacht.

Unser Niederländischer Herr College sagt wörtlich, daß der Loh der wenigst schiffbare Arm des Rheins sei. Auch der Herr Minister von Spanien giebt im 6ten Conferenz-Protocoll, am 28ten Februar 1815, die Erläuterung: *en est tombé d'accord que les deux branches du Waal et du Loh sont à comprendre sous celle de la denomination de Rhin.* Die Königlich Niederländische Regierung erkennt hiermit unstrittig an, und giebt zu, daß der Rhein im Niederländischen Gebiet sich unter verschiedenen Namen, in mehrere Arme theilt.

Da nun aber bei der Theilung des Rheins in seine Arme, genannt Waal und Loh, letzterer nur $\frac{1}{3}$ des Rheinwassers erhält, und dem Rheinarme Waal zwei Drittheile zukommen, so müßte, wenn die Königlich Niederländische Regierung nur einen Arm des Rheins zu Gunsten der Schifffahrt eröffnen dürfte, wohl eher die Waal statt des Lohs der Schifffahrt frei gegeben werden. Indessen giebt der Wiener-Rheinschiffahrts-Vertrag über diesen Punkt die befriedigendsten Aufschlüsse, da derselbe im Einklang mit dem Pariser-Frieden, unter andern festsetzt: daß alle Verzweigungen des Rheins, *tout le cours du Rhin*, der Handelsschifffahrt frei gegeben werden sollen.

Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte stützt zwar die Hingabe des Lohs zur gemeinschaftlichen Schifffahrt, auf die im 5ten Conferenz-Protocoll gepflogenen Unterhandlungen. Der Unterzeichnete muß aber seinen Niederländischen Herrn Kollegen ersuchen, nicht zu übersehen, daß man in der nemlichen Conferenz gleichfalls übereingekommen war, und zwar mit Zustimmung des Niederländischen Herrn Ministers: daß die Waal als Fortsetzung der Maas angesehen werden sollte. Da nun aber nach dem Art. I. der besondern Verordnung in Betreff des Neckar, Main, der Mosel, der Maas und der Schelde, die Freiheit der Schifffahrt, wie sie für den Rhein bestimmt war, ausdrücklich auf diese Flüsse ausgedehnt worden ist, von dem

Punkte

Puncte an, von welchem jeder derselben schiffbar wird, bis zu seiner Ein-
mündung; und da diese Verordnung in dem Art. 117. der Congreß-
Schluß-Acte eben so eingerichtet ist, wie die Verordnung über den
Rhein, so giebt der Unterzeichnete seinem Königlich Niederländischen
Herrn Collegen zu erwägen, ob nicht die Vorstellung dieser Gründe
Siner Majestät den König der Niederlande veranlassen möchten, die
für den Lek genommene Maasregeln auch auf die Waal auszudehnen.
Eine solche Willfährung würde nicht allein die wohlwollenden Gesin-
nungen Siner Majestät des Königs der Niederlande aufs neue bestätigen,
sondern auch jede Art Zweifel und Ungewißheit über den Umfang
der einerseits angebotenen Concessionen und der andererseits stipulir-
ten Verbindlichkeiten entfernen.

Das Königlich Niederländische Decret giebt nicht die erforderlichen
Aufschlüsse über die Aufhebung des See-Tarifs, der solange ein
Gegenstand unserer Verhandlungen war. Aus dem darüber gepflogenen
Noten-Wechsel geht hervor, daß der See-Tarif mit dem Uferlängen-Tarif
in eine Abgabe verschmolzen werden müsse, in so fern die Distanz, vom
Ausfluß des Rheins angefangen, bis an die Königlich Preussische
Grenze, den Maasstab der einzigen gesetzlichen Erhebung darbietet.
Da dieser Tarif die Ausfuhr unserer Erzeugnisse in übermeurische
Länder bisher erschwert und für mehrere Artikel unmöglich machte,
so legt sich die Wichtigkeit dieses Gegenstandes offenkündig dar, und
dürfte mit den übrigen noch bestehenden Erschwernissen der Fahrt gleich-
zeitig beseitigt werden.

Wollte die Königlich Niederländische Regierung bei Eröffnung der
freien Fahrt in die See, in ihren Seestädten unserer Schiffahrt keine
Freihäfen eröffnen, |; denn hier ist nicht nur von der freien Fahrt in
die See sondern auch von der erleichterten Stromfahrt, unter gleichen
Reciprocitäts-Beziehungen die Rede, |; sollten unsere in See gehenden
Schiffe keine Nebenladungen für die Niederländische Rhein- und Seehäfen
mitbringen, — sollten jene nicht ungehindert ausladen, und allenfalls
Beladungen einnehmen dürfen, da, mit Aufhebung der Umschläge
auf dem Rhein — die nirgendswo ferner bestehen werden — der Niederländi-
schen Schiffahrt diese Freiheiten und Freihäfen bei allen Uferstaaten
zustehen und geöffnet werden — so würde auch diese Beschränkung
der Reciprocität zuwider seyn, die nur auf den beträchtlichen Nieder-
ländischen Actiohandel über den Rhein, am Ende nachtheilig
zurückwirken müßte. Die Angabe solcher Freiplätze oder Frei-
häfen, oder welche Einrichtungen desfalls für die Folge bestehen
sollen,

sollen, bleibt ein wichtiger Gegenstand für den Handel und die Schiff-
fahrt überhaupt; denn es muß bei dieser Gelegenheit nothwendig zur
Sprache kommen, ob man die frühere Ankündigung aller aufgehobenen
Durchfahrverbote ferneren Modificationen unterwerfen will, da nach
dem Königlich Niederländischen Decret nur diejenigen Transitverbote
aufhören sollen, welche durch den Tarif von 1822 festgestellt sind.
Will die Königlich Niederländische Regierung die Freihäfen ver-
weigern, in welchen die Formalitäten und Lasten, nach den gemein-
schaftlichen Bestimmungen für alle Freihäfen des Rheins gleich-
förmig zu ordnen sind; so müßte doch die Beseitigung der der-
maligen lästigen Formalitäten und Kosten, welche auf der rheinischen
Schiffahrt in den Niederlanden auf dem Ausländer haften, neben
der freien und ungehinderten Seefahrt, unsere volle Aufmerksamkeit
von neuem in Anspruch nehmen; da wir über den seichten Lek nicht
einmal zu den Niederländischen Schöpfen gelangen können, weil
selbst für den schlimmsten Fall das Aus- und Ueberladen verboten ist.
Der Niederländische Schiffer genießt demnach die größten Vortheile,
denn nur einen Umstand von so vielen anzuführen, — fordert demnach
die Königlich Niederländische Regierung von dem rheinischen Schiffer,
(wö jähr Fahrt nach Holland über 100 Gulden, Tonnen-Geld): Patent-
steuer), der übrigen Lasten hier nicht wiederholt zu gedenken, die
der Unterzeichnete im 310^{ten} Protocoll auseinander gesetzt hat, zu welchen
neiwadings noch die Verköstigung der Zollwächter kommt, die zur
Sicherheit gegen Einschmürzungen, auf die Schiffe gesetzt worden.

Es kann der Königlich Niederländischen Regierung nicht entgehen,
daß die vorstehenden Bemerkungen einzig aus der gewissen Ueberzeugung
entprungen sind, die wechselseitigen commerciellen Verhältnisse zwischen
sämmlichen Rheinstaaten, dadurch auszugleichen und zu gemeinschaft-
lichen Vortheilen zu vereinigen. In ihrer Erfüllung beruht der Flor
des Handels und der Schiffahrt des Rheins, mittels eines Güter-Trans-
ports, der die Summe von mehr als 50 Millionen Gulden jährlich über-
steigt.

Bei dieser Eröffnung der Gesinnungen seines allerhöchsten Hofes
in Betreff des Königlich Niederländischen Decrets vom 10^{ten} September
n. B. die Schiffahrt über den Lek betreffend, bleibt dem Unterzeichneten
nur noch übrig, sich auf seine früheren Erklärungen zu beziehen,
welche von ihm über die Beseitigung sämmlicher Erschwernisse, die
der Rheinschiffahrt auf allen Theilen des Stroms hinderlich und be-
schwerlich sind, in den Protocollen niedergelegt worden; indem es nicht

zu

zu verkennen ist, daß die, nach der erfreulichen Ankündigung des aufgehobenen Mannheimer-Umschlags, noch immer bestehenden Mainzer und Cöllner-Umschläge mit ihrem Gelde-Zwang, und die ungleichartige alte Vertheilung des Oetrei-Tarifs, als die wesentlichsten Mängel - eine schleunige Abänderung erfordern.

Seine Majestät der König von Bayern überlassen sich hierbei dem lebhaftesten Wunsche, daß nunmehr die sämtlichen Artikel des Wiener-Rheinschiffahrts-Vertrags auf allen Abtheilungen des Stroms gleichzeitig in wirkliche Erfüllung und Vollstreckung übergehen möchten.

Soll dieser gerechten Erwartung Folge gegeben werden, so will hiermit der Unterzeichnete, im Namen seines allerhöchsten Hofes, die diesseitige Bereitwilligkeit, zur Fortsetzung der leider so lange unterbrochenen Beratungen hinsichtlich des, gemäß dem Art. 32. der Wiener-Convention einzuführenden definitiven Reglements, ausdrücklich wiederholen, mit der Versicherung: bei dem Vollzug, wie bei den Beratungen, zu allem vollkommen bereit zu seyn, was der Krone Bayern hierbei obliegen möge.

^{Übersetzung} Frankreich; Der unterzeichnete Bevollmächtigte seiner allchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich ist ermächtigt, zu erklären, daß seine Regierung, von dem aufrichtigen Wunsche besetzt, den Vollzug der Stipulationen der Wiener-Congress-Acte über die Rheinschiffahrt zu sichern, - durch neue Anstrengungen dazu beizutragen, damit endlich die Uferstaaten in den Genuss der Vortheile kommen, welche aus der Erfüllung dieser Stipulationen für ihre Unterthanen und ihren Handel erwachsen sollen, - und um der Central-Commission die Mittel an die Hand zu geben, zum Ziele ihrer Arbeiten durch Beendigung eines definitiven Reglement vorschrittsmäßig zu gelangen: ihrer Seits bereit sei, die Verfügungen der Wiener-Congress-Acte, vom ersten nächstkünftigen April an, zu vollziehen, und folglich, vereinigt mit den dabei beteiligten Staaten, zu allen anderen Ordnungs- und Vollzugs-Maßregeln mitzuwirken, welche das allgemeine Interesse des Handels und der Rheinschiffahrt verheischen mögen.

Hessen hält sich das Protocoll offen.

^{Übersetzung} Präsidium hält es für seine Pflicht, dem allgemeinen Wunsche der Central-Commission gemäß, an den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten die Frage zu richten, ob sein Hof gleich der von der Königlich Niederländischen Regierung genommenen Entschliessung (1. 401tes Protocoll:) gleichfalls bereit seye, von dem 1ten nächstkünftigen April an, den gezwungenen Umschlag zu Mainz

Mainz aufzuheben?

Da der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte hierauf antwortete, daß er die Erklärung seines Hofes nur in so weit zu gegenwärtigem Protocoll abgeben könnte, als dieselbe den Gegenstand eines abgesonderten §. ausmachen würde; so fand Präsidium keinen Anstand, sein Begehren zu bewilligen, indem jedenfalls die Verbindung des Protocolls die nämliche bleibt, und die Folge-Reihe der Abstimmungen wenigstens beibehalten wird.

Separat §.

Hessen; Wenn der verehrliche Herr Präsident von der Königlich Niederländischen Erklärung in dem 401ten Separat-Protocolle Veranlassung nimmt, an Hessen, im Namen der Central-Commission, die Frage zu richten:

ob dasselbe den Umschlag von Mainz nun ebenfalls mit dem 1ten April nächsthin aufzuheben geneigt sei?

so sucht der unterzeichnete Bevollmächtigte dieses Uferstaats sich dadurch zu einigen Vorfragen veranlassen, um deren amtliche und bestimmte Beantwortung derselbe seinen geehrtesten Herrn Collegem der Niederlande ergebenst versucht, nämlich:

1) Begrüßt die Stelle der Erklärung desjen allerhöchsten Hofes in dem 401ten Protocoll:

„Les piages qui se perçoivent sur cette voie cesseront au
„1er Avril prochain, et seront remplacés, d'après la 1re
„partie du 3ième des articles précités concernant la navigation
„du Rhin, par un droit de navigation dans l'esprit de
„cet article, et selon la longueur de la rivière dans les
„Pays-bas.“

auch die Transitzölle, welche die Königlich Niederländische Staatsregierung bisher an der Ausmündung des Rheins von den aus dem Strome in die See und aus dieser in den Strom, verschifften Transitgütern erheben liefs, und die für Handel und Schifffahrt besonders drückend sind; so, daß also vom 1ten April nächsthin an, von den durch die Niederlande über den Rhein in See und umgekehrt, transitirenden Gütern, außer dem tractatenmäßigen Rheinoctroi und der Recognitions-Gebühr, durchaus kein sonstiger Zoll oder Abgabe, wie die auch Namen haben möge, von Seiten der Königlich Niederländischen Regierung erhoben werden wird?

2) Ist durch die Stelle:

„d'après

„d'après le 22^{ème} des mêmes articles concernant la navigation
du Rhin les bateliers et les bâtimens appartenant à la
navigation du Rhin et destinés au transport direct de
marchandises sans rompre charge, qui remontent ou descendent
la rivière, seront libérés à compter de la même époque, à
leur entrée dans le Royaume des formalités prescrites par la
loi du 26 Août 1822 sur l'importation, l'exportation et le
Transit, etc.“

auf der Zwangsumschlag in den Niederländischen Seehäfen vor-
zichtet, und somit der directen Transport der Ladungen, auf
dem nämlichen Schiffsboden, aus dem Rhein in die See und
aus der See in den Rhein vertragsgemäß eingeräumt worden?

Die verschiedenartigen Auslegungen, welche man mit diesen
beiden Stellen bereits verknüpft hat, bewiesen um so mehr das Be-
dürfnis einer authentischen Erläuterung derselben von Königlich
Niederländischer Seite.

3) Die Erklärung in dem 101^{ten} Protocoll besagt zwar:

„Le Lek sera considéré comme la continuation du Rhin
sur le territoire des Pays-bas.“

Indessen berechtigen bisherige Aeusserungen von Seiten des
Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten zu der
Hoffnung: den- allen Nachrichten, ja dem eigenen Anerkennt-
nisse des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten
in dem 290^{ten} Separat-Protocoll zufolge, für die Schifffahrt
so ungünstigen, oft sogar unbrauchbaren Lⁱⁿ, auf den Wunsch
der Rheinuferstaaten, wo darunter den in der Hessischen Erklärung
des 370^{ten} Separat-Protocoll's beehrten Vorbehalten, mit der
Waal, die in dem 11^{ten} Protocoll der Wiener-Conferenzen, auf
die eigene Veranlassung des Königlich Niederländischen Bevoll-
mächtigten Herrn Ministers als Fortsetzung des Rheins eben-
wohl anerkannt, auch Niederländischer Seite in dem angeführten
290^{ten} Protocoll als solche bereits angeboten war - vertauscht
zu sehen.

Ueber diese Gegenstände hat man Großherzoglich Hessischer
Seite vor allen Dingen eine bestimmte Erklärung zu wünschen.

Sobald des Unterzeichneten allerhöchster Hof durch eine ge-
nügende Beantwortung dieser Fragen vergewissert ist,
dafs und in welcher Weise von Seiten der Niederlande
die Wiener-Bestimmungen eine vollständige, den übrigen
Rheinuferstaaten auch wirklich vortheilhafte Aus-
führung

führung erhalten werden, und namentlich so viel dessen allerhöchsten Hof insbesondere anlangt, daß derselbe, für das von ihm verlangte Opfer, auch zu gleicher Zeit in den Genuss der in dem nämlichen Vertrage stipulierten und die Entschädigung für das der Gemeinschaft zu bringende Opfer ausmachenden Vortheile, das heißt: einer wahren und vollständigen Freiheit der Rheinschiffahrt bis in das Meer und umgekehrt — eintreten werde;

wird die Frage wegen des Mainzer Umschlags sofort keinem weiteren Anstand bieten, indem Hessen stets bereit ist, die in dieser Hinsicht übernommene, nie mißkännnte Verpflichtung vertragsgemäß zu erfüllen. Ehe aber die verlangten Erläuterungen von Seiten der Niederlande gegeben worden, sieht sich Hessen außer Stande, auf die wegen des Umschlags erhobene Frage eine weitere Antwort zu ertheilen.

Warsau; In Folge meiner zum 10^{ten} Protocoll abgegebenen Erklärung ^(Original) verfühle ich nicht, der hochverehrlichen Central-Commission ^{Abts} schrift der an das Erhebungs-Amt Caub ergangenen Instruction, wegen Abstellung einer mit dem aufgehörenden gezwungenen Umschlag von Mainz zusammen hängenden Abgabe, und Einführung des Wiener-Distanzen-Tarifs ergebenst zu überreichen. — Seine Herzogliche Durchlaucht zu Warsau wünschen nichts mehr, als daß der wirkliche Vollzug der Rheinschiffahrts-Akte nunmehr überall eintreten, und der vertragsmäßige Zustand auf dem Rhein hergestellt werden möge.

Wenn durch die Einführung der partiellen Erhebung nunmehr die bisherige Gemeinschaft in der Einrahme aufhört; so habe ich mir noch, unter ausdrücklicher Verwahrung aller Rechte des Herzoglichen Hofes, welche aus der bisher bestandenen Gemeinschaft fließen, zugleich zu erklären, daß auch alle Verpflichtungen, welche aus der nunmehr eingetretenen partiellen Erhebung fließen, auf das genaueste diesesits werden beobachtet und geleistet werden.

Niederlande; Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande ^(Übersetzung) glaubt nicht besser auf vorstehende Inquisitionen antworten zu können, und namentlich auf jene des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten, als wenn er sich der von seinem allerhöchsten

Hofe

Hofe eingehenden Befehle entledigt.

Demzufolge bekräftigen sich, der Central-Commission den Königlichen Beschluss vom 1^{ten} März N^o 130. mitzutheilen, betreffend die Invollzugsetzung, am 1^{ten} künftigen April, des Beschlusses, vom 10. September 1826, über die Rheinschiffahrt, sowie auch zwei darauf Bezug habende provisorische Verordnungen, die eine über die Flussschiffahrt von Lobith bis Crimpen, die andere über die Schiffahrt von Crimpen bis in die offene See.

Obgleich von Seiten anderer Uferstaaten, ohne Zweifel in der Erwartung eines nahen Arrangements zu Mainz, bisher noch keine der Niederländischen Initiative und der Nachfolge der Großherzoglich Badischen Regierung analoge Maasregeln genommen worden sind; so hat Seine Majestät von diesem Umstande keine Veranlassung nehmen wollen, um, nach Inhalt des Art. 5. des Beschlusses vom 10^{ten} September 1826, die Einführung der durch diesen Beschluss festgesetzten Maasregeln auf eine künftige mehr oder weniger entfernte Zeit zu verschieben, sondern der Erwartung Raum gegeben, es werde die wirkliche Vollziehung, am 1^{ten} künftigen April jener Initiative von Seiten der Regierung der Niederlande, mehr noch, als die frühere bloße Ankündigung derselben dazu beitragen, die Schwierigkeiten zu ebenen und den Weg zu einer allgemeinen Uebereinkunft zwischen den Uferstaaten zu bahnen.

Dies ist das Motiv und der Zweck der Entschliessung, welche der König, mein erhabener Souverain, genommen hat, am 1^{ten} künftigen April die Maasregeln in Vollziehung zu setzen, welche der Beschluss, vom 10^{ten} September 1826, für die Schiffahrt von Lobith bis zur See festsetzte und mittelst welcher die Regierung der Niederlande dasjenige zu erfüllen gemeint war, wozu sie sich durch ihren Beitritt zu den Wiener-Stipulationen stricte verbunden hatte.

Die Art und Weise, in welcher nun der Brüsseler Hof die Ausführung davon regulirt hat, begegnet unter anderem dem Einwurfe, als ob die Regierung der Niederlande den Rhein für Schiffahrt und Handel geschlossen halte, und es ihre Absicht sei, Crimpen als Schiffahrts-Grenze für die Schiffe des Rheins zu bestimmen, indem durch die zweite Verordnung diese Schiffahrt mit der offenen See in Verbindung gesetzt und der auf der Niederländischen Territorial-See einzuhaltende Weg bezeichnet wird.

Ubrigens führt die Einführung am 1^{ten} April der in dem
Beschlusse

Beschlusse, vom 10^{ten} September 1826, bezeichneten Maasregeln kein Präjudiz mit sich, hinsichtlich der Concessionen, worüber die Regierung der Niederlande bereit ist, sich, vermittelst einer billigen Reciprocität, mit den Uferstaaten zu concertiren, sowohl in Betreff der Waal als Fortsetzung des Rheins, als auch hinsichtlich anderer Gegenstände, und womit, wie sie hofft, die Central-Commission sich baldigst, in Folge der Propositionen wird beschäftigen können, welche der Königliche Bevollmächtigte im Falle sein wird, derselben vorzulegen, sobald die Arbeit, womit man sich zu diesem Ende zu Brüssel beschäftigt und die noch einige Zeit erheischt, beendigt sein wird.

Es wird dann auch diese vorläufige Einführung in keinem anderen Verhältnisse mit den weiteren Arrangements zu betrachten sein, als das sie auf's neue die Bereitwilligkeit des Niederländischen Hofes bethätigt, eine Vollziehungs-Initiative zu nehmen, selbst che man sich noch über das Ganze des Systems vereinigt hat.

Baiern; Auf die eben vorlesene Königlich Niederländische Erklärung findet Original der Unterzeichnete dem Inhalte derselben angemessen, folgenden Nachtrag zu seiner obigen Abstimmung abzugeben.

Durch die der Uebergabe der Königlichen Vollziehungs-Decrete vom 26^{ten} März angehängte Erklärung des Königlich Niederländischen erfährt die hochverordnete Central-Commission:

- „ das die mit dem Königlichen Decret, vom 10^{ten} September
- „ v. J. annessen Vollziehungs-Maasregeln keine nachtheilige
- „ Wirkungen auf jene Concessionen haben sollten, über
- „ welche sich die Königlich Niederländische Regierung
- „ mittelst einer gerechten Reciprocität mit den Uferstaaten
- „ zu vereinbaren geneigt sei, sowohl was die Waal als Ver-
- „ längerung des Rheins betreffe, als auch wegen anderer Gegen-
- „ stände, mit denen sie hofft, dass die Central-Commission
- „ sich baldigst werde beschäftigen können. Demnach müsse
- „ diese Einführung nur so betrachtet werden, das sie mit den
- „ ferneren Vereinbarungen keinen anderen Zusammenhang habe,
- „ als das sie ein neues Unterpfand der Willfährigkeit des
- „ Königlich Niederländischen Hofes darbiere, den Anfang
- „ zu machen, che man sich noch über das Ganze des Systems
- „ verständiget habe.“

Die vorliegenden Decrete bezeichnen demnach nur temporäre Maasregeln auf die Dauer, bis zur Vollendung des definitiven Reglements.

Diese

Ch.

Diese temporären Maasregeln sollen nur als un' erster Versuch gelten, auf einem Theil des Stroms, und sind selbst während dieses Provisoriums, im Falle des sich zeigenden Mangelhaften schon Abänderungen unterworfen.

Hier ist demnach keine Rede von dauernden Grenzbestimmungen, innerhalb welchen gewisse jetzt genommene Maasregeln, auf den Grund der Wiener Convention, vollzogen werden sollen.

Man macht sogar nur diese Probe, auf dem wenigst befahrenen Arm des Rheins, um den bisherigen Gang der Stromfahrt am wenigsten zu stören. Man führt hier nicht die von der Wiener-Convention vorgeschriebenen Reglements, sondern die von der Octroi-Convention von 1804 un' mittels eines Tarifs, der mäßig zu sein scheint und mit einer billig angesetzten Recognition-Gebühr.

Bis früherer Beurtheilung des Decrets, vom 10ten September 1826, konnten die darin enthaltenen Bestimmungen nur als Maasregeln betrachtet werden, die beim Vollzuge des definitiven Reglements auf dem Königlich-Niederländischen Rhein geltend gemacht werden wollten; und unter diesem Gesichtspunct hätte der Unterzeichnete sich auch gegen die beiden neuern Königlich-Decrete vom 26ten März aussprechen müssen; denn

das erste, welches die Flußschiffahrt betrifft, läßt vor's erste keine andere Schiffe über die neue Niederländische Rhein-Strecke als jene, die in der Niederheimischen Guld sind. Diese werden den neuen conventiennellen Octroi-Bestimmungen (von 1804) unterworfen, auf dem Weg bis Crumpen; aber von da bis nach den Suchäfen haben sie, wie früher, mit allen Lasten und Abgaben zu kämpfen, welche die Niederländische Regierung nach Willkühr bestimmen kann.

Das zweite, welches die Seeschiffahrt betrifft, unterwirft die Ladungen von und nach der See dem Sictarif, den die Willkühr der Niederländischen Regierung festsetzt. Außerdem unterwirft sie diese Seefahrt allen Lasten, welche die Schiffe zu tragen haben, die in die Niederländischen Häfen ein- oder von diesen auslaufen. Demnach bestehen die alten Uebel, wie bisher, nur ist die Fahrt in die See, auf einer unthunlichen Strafe, mittelst dieses Königlich-Decrets, geöffnet worden.

Widerland, Nachstehende Bemerkungen beziehen sich auf die Insertionen meines Herrn Collegens von Bayern in gegenwärtigem Protocoll:

a) Wenn die Niederländische Regierung in ihren provisorischen Reglements, unter dem Namen niederländischen Rhein, den Rhein und

und den Lek als seine Fortsetzung, nicht aber die Waal, begreift, so geschieht dieses, weil man zu Wien übergegangen war, wie mein besagter Herr College es selbst zugibt, dass der Lek allein als Fortsetzung des Rheins angesehen, und den auf diesem Flusse anzuordnenden Verfügungen unterworfen werden soll: v. S. des Congress-Comité-Protocoll.

b) Obschon weniger schiffbar, als die Waal, welche mehr Sicherheit für Schiffe von der größten Ladungsfähigkeit darbietet, wie ich dies in dem 290^{ten} Protocoll bemerkte, so ist der Lek nichts desto weniger eine sehr brauchbare Wasserstrasse, der fortwährend davon gemachte Gebrauch bestätigt dieses, dass man sich daselbst der Lichter bei kleinem Wasserstand bedienen muss, hat er mit allen Wasserstrassen gemein.

c) Uebrigens habe ich nähere Eröffnungen in Betreff der Waal angekündigt.

d) Das provisorische Reglement Litt. A. in Betreff der Schifffahrt des Niederländischen Rheins schließt davon die Rheinschiffer nicht aus, welche nicht Mitglieder der Cöllner-Schiffergilde (nieder-rheinischen Section) sind. Wenn die Bayerischen Schiffer besagten Rhein noch nicht erreichen können, so muss mein Herr College sich deshalb an dem gezwungenen Umschlag zu Mainz und Köln halten.

e) Da, wo mein Herr College in seiner 2^{ten} Insertion von den Wirkungen des Reglements A. spricht, confundirt er dasselbe mit dem Reglement B. Denn die Rheinschiffer, welche ihren Lauf auf den niederländischen Rhein beschränken, welcher Gegenstand des Reglements A. ist, haben in der That keine anderen Abgaben zu entrichten, als Octroi- und Recognition-Gebühren, wie sie provisorisch und verhältnissmäßig nach dem für den sogenannten conventionellen Rhein bestehenden Gebühren-Tarif festgesetzt sind. Mit der Einführung dieser Gebühren hören die alten Zoll- und Patent-Abgaben auf.

Was die Nahrung betrifft, welche der Schiffer den Schiffsbegleitern zu reichen hat, wenn welche an Bord gegeben werden, so glaube ich nicht, dass der Handel und die Schifffahrt des Rheins, unter dieser übrigens nicht wohl vermeidlichen Maasregel leiden werden.

Nur wenn die Schifffahrt das Niederländische Seegebiet passirt, welches das Reglement B. bezeichnet und in dessen Umfang auch die Schiffern gelassen sind, ist dasselbe den allgemeinen Gesetzen des Königreichs über die Einfuhr, Ausfuhr, den Durchgang und andere,
die

die Seefahrt betreffend, unterworfen, vorbehaltlich der besonderen Modi-
ficationen, wie die Aufhebung der Transit Verbote (S. 17. N. D.)
f) Wenn es mir übrigens gelingen ist, durch meine Mittheilungen, wie
es aus der 2ten Inscriptio meines Herrn Collegen hervorzugehen
scheint, seine Meinung über die Absichten und Intentionen meiner
Regierung, schon zum Theil und in essentiellen Punkten zu
berichtigen; so zweifle ich nicht, dass derselbe es zweckmässig
finden werde, meine fernere, vorläufig angekündigte Eröffnungen
noch abzuwarten, um darnach seine Meinung zu etablieren und
zu fixieren.

Baiern; Gerne würde der Unterzeichnete dem Wunsche des Königlich Nieder-
ländischen Herrn Bevollmächtigten entsprechen, nemlich, vor
Erscheinung des neuen Schiffahrts-Decrets über die Waal, seine
weiteren Bemerkungen zurückzuhalten; allein da im vorstehenden
Niederländischen Inscript der Unterzeichnete einiger Widersprüche
und Irrungen beschuldigt wird, so sieht er sich verpflichtet, diese
im nemlichen Protocoll zu heben, weil man alsdann leichter
und schneller ein Urtheil fällen kann, welche Aeußerung die
richtige war.

ada; Im Zusammenhang mit anderen Sätzen, die gerade den Beweis
des Gegensatzes enthalten, habe ich aus dem 5ten Wiener-Conferenz-
Protocoll angeführt, dass der Lek als Fortsetzung des Rheins ange-
sehen werden sollte. Ich bemerkte zu gleicher Zeit: dass der Königlich
Niederländische Herr Minister von Spaen im 6ten Conferenz-Proto-
coll, die Waal mit dem Lek als Fortsetzung des Rheins erklärt
habe. Steht der Lek, oder der Rhein mit allen seinen Ausmündungen
im Wiener-Vertrag?

Der Unterzeichnete hatte bei dieser Gelegenheit noch weiter den
speciellen Beweis geführt, dass die Waal ausdrücklich bestimmt ist,
der gemeinschaftlichen Schiffahrt aller Nationen geöffnet zu sein.

adb; Der Lek ist solange eine brauchbare Wasserstrasse, als er hinreichendes
Wasser hat, die gewöhnlichen Schiffsladungen fortzubringen. Allein
der Lek hat ofters des Jahrs so wenig Wasser, dass die Schiffer,
welche sonst über den Lek direct nach Amsterdam fahren, die
Waal passieren müssen, um nicht auf dem Weg liegen zu bleiben.
Lichter sind daher nur zu oft gar nicht anwendbar — sonst
würden die Amsterdamer Schiffer den bedeutenden Umweg über die
Waal gerne vermeiden, den sie so oft zu nehmen genöthigt sind.

adc; Der Unterzeichnete sieht mit grossem Verlangen dem neuen Decret
über

über die Waal-Schiffahrt entgegen und wünschet, daß dasselbe als Organisations Entwurf des Niederländischen Rheins im Sinne der Wiener Convention der Central-Commission zukommen möge. addire. Die rheinischen Schiffer sind freilich nicht ausgeschlossen, in Betreff der Rheinschiffahrt. Aber diese Rheinschiffahrt geht nur bis Krimpen. Gelingen diese Schiffer in die niederländischen Häfen, dann sind sie den alten Vorschriften unterworfen.

Der Unterzeichnete muß es mit dem Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten sehr bedauern, daß die Umschläge in Mainz und Cöln noch fortwährend bestehen. Aber eben so empfindlich wäre es, wenn jene in den Niederlanden für unsere Schiffahrt, welche weit kostspieliger, als die Mainzer und Cöllner sind, noch ferner zusammen fortbestehen sollten.

Ein paar Beispiele mögen hier an ihrem Orte sein.

Note über 870 Malter Gerste von Mainz nach den Niederlanden:

Mainzer Umschlag und Spesen	87 flor.
Fracht nach Cöln	261 "
Cöllnische Spesen	96 "
Assurance	7 "
Fracht nach Holland	555 "
Unkosten in Holland	405 "

Note über 620 Malter Gerste:

Spesen zu Mainz	62 flor.
Fracht nach Cöln	186 "
Spesen in Cöln	70 "
Fracht nach Holland	414 "
Unkosten in Holland	296 "

Solange keine Freihäfen in den Niederlanden errichtet werden, haben wir auch dort keinen freien Weg nach der See, und sind den Niederländischen Landes-Abgaben, sowohl als den schweren Rechnungen der Niederländischen Speditours unterworfen. Die Kosten beim Ein- und Auslaufen der Seeschiffe sind auch nicht gering. Ein Beispiel einer geringen Ladung wird dies zeigen.

Spesen- und Hafens- und Unkosten-Rechnung von einem preussischen oder dänischen Schiffe von 120 Tonnen beladen ein oder aus.

1. Begleitung des Schiffes von Douanere Officiers nach Vliefingen	6 fl. 10 Cts.
2. Lootsgeld von See nach Vliefingen	30 " "
3. " " Vliefingen nach Antwerpen	10 " "
4. Einkülarion an der Douane zu Vliefingen	6 " "
5. An den Lootsen, um das Schiff ans Ufer oder in den Deck zu bringen	3 " "
6. Versiegeln der Lücken durch die Douane	3 " "
7. An den Hafenmeister	3 " "
8. Lastengeld 120 Tonnen à 1 fl. per Tonne 120 fl.	136 " 20 "
9. Kriegssteuer 13 %	
10. Stempel	60 "
11. Schiffspafs von der Douane	3 " "
12. Hafengeld von 120 Tonnen	28 " 16 "
13. Mißbrief etc. etc.	6 " 10 "
14. Besichtigung des Schiffszustandes beim Ausgehen	12 " 6 "
15. An das Handels-Tribunal und Certificat für diese Besichtigung	5 " "
16. An den Kansel	10 " "
17. Visitiren des Schiffes durch den Wäferschant ein und aus	7 " 16 "
18. Mäklers Courtage 60 Lasten à 75 Cts.	45 " "
19. Stadtrechte auf Schiff's-Trovanant	3 " 10 "
20. Lootsgeld von Antwerpen nach Vliefingen 15 Palmen oder 6 Tiefs	26 " 5 "
21. Lootsgeld von Vliefingen nach See	21 " 5 "
22. Austülarion an der Douane zu Vliefingen	4 " "
23. Briefporto, Abschreiben der Acquits etc.	2 " 10 "
24. An das Loots-Comptoir, die Tiefe des Schiffes zu messen	1 " "

11 100 " 98 "

ab 65 Cts. Lastgeld per Tonne, da hier nur von einer
Preise die Rede ist, wovon das Lastgeld 35 Cts per
Tonne macht 7 fl. 10 Cts.
davon 13 % Kriegssteuer 10 " 10 Cts. 88 " 14 "

11 312 " 54 "

Was die Unterhaltung der Zollwächter betrifft, so ist es leicht, diese
einer Taxe zu unterwerfen, die dem Solde dieser Personen angemessen ist.
Der

Der Niederländische Herr Bevollmächtigte sagt: nur wenn die Schiffahrt das Land. Seugebiet des Königreichs paßirt, in dessen Umfang die Seehäfen gelegen sind, ist dieselbe den allgemeinen Gesetzen des Königreichs, über die Einfuhr, Ausfuhr, den Durchgang und andern die Seefahrt betreffend, unterworfen, die besondere Modificationen vorbehalten, nemlich, die Aufhebung der Verbote.

Der niederländische Berghandel und die rheinische Bergschiffahrt ^{von} unmittelbar aus den niederländischen Seehäfen, der rheinische Thalhandel geht unmittelbar in die niederländischen Seehäfen. Was nach Arnheim, Nimwegen etc. geht oder kömmt, ist kleine Neben-speculation. Demnach ist es sehr illusorisch, wenn Herr Staatsrath Bourcoud sagt: die Rheinschiffe, welche ihren Lauf auf die Rheinschiffahrt in den Niederlanden beschränken, d. h. die nicht in die niederländischen Seehäfen fahren wollen, wohin stets ihr Lauf gerichtet ist, haben in der That keine andere Abgaben zu entrichten, als Octroi- und Recognitions-Gebühren. — Sollen wir denn von nun an in Krümpen halten bleiben, dort von niederländischen Fahrzeugen unsere Güter abholen — und uns die andern bringen lassen? Also nicht einmal bis in die niederländische Seehäfen geht von nun an die Reciprocität der Schiffahrt?

Die Durchfuhr-Verbote sind, nach der Versicherung des Königlich Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, aufgehoben. So lange aber der Sectarif besteht, kann man die Durchfuhr so sehr belasten, daß die Aufhebung der Verbote ohne Vortheil bleibt.

Gegen die directe Dampfschiffahrt scheint es besonders abgesehen zu sein.

Niederlande: Ich habe die Ehre auf vorstehende Gegenbemerkungen meines Herrn Uebersetzung Collegen von Baiern zu erwiedern, daß, als ich mit Befremden meine Äußerung der concilianten Gesinnungen meiner Regierung, womit die Mittheilung der preussischen Reglements über die Rheinschiffahrt begleitet war, seiner Seits mit härten Bemerkungen über diese letztere aufgenommen sah, ich nicht umhin konnte, in meiner vorhergehenden Antwort bemerkbar zu machen, wie ich vielmehr erwarten zu können geglaubt hatte, es würde meine Ankündigung von weiteren Propositionen hinsichtlich der Waal sowie anderer Punkte meinen geehrten Herrn Collegen bestimmt haben, um die Absichten und Intentionen meiner Regierung nicht zu prejudiciren, ohne mit Präcipitation eine Beurtheilung ins Protocoll zu legen, die ferneren Mittheilungen abzuwarten.

Angehend

Angehend seine vorhergehenden Gegenbemerkungen beziehe ich mich lediglich:

ad a. auf das 8^{te} Protocoll des Wiener Congress-Comité und auf den 6^{ten} der Wiener Artikel über die Schifffahrt des Neckar, des Mains, der Maas, etc.

Es wird dienlich seyn, noch zu bemerken, das jenes angeführte 8^{te} Protocoll sich dem 7^{ten} genau anschließt, worin die Reduction des 1^{ten} Artikels der Wiener-Rheinschifffahrts-Akte discutirt worden war.

ad b. auf das, was ich bereits darüber geäußert habe, ohne selbst nöthig gehabt zu haben, die zu Wien getroffene Wahl des Loks, als Fortsetzung des Rheins, zu nichtfertigen.

ad c. auf gemeldetes 8^{te} Protocoll, worin man übereingekommen war, die Waal als Fortsetzung der Maas zu betrachten, so wie auf die die Schifffahrt dieses Flusses betreffenden Wiener-Artikel, vorbehaltlich jedoch meiner angekündigten weiteren Eröffnungen.

ad d. bemerke ich, das die Niederländische Regierung durch das provisorische Reglement B. der Rheinschifffahrt die Passage aus dem Niederländischen Rheine in die offene See geöffnet hat, ohne Umschlags-Verspflichtung, eine Verpflichtung, die jedoch immer noch zu Mainz und Cöln, unter dem Namen des gezwungenen Umschlags, factisch fortbesteht.

Wenn es je ein für die Central-Commission für die Rheinschifffahrt fremder Gegenstand gab, dann ist es wohl die Spesen- und Kosten-Rechnung, welche mein geachteter Herr College vorlegt, die die Fahrt aus der See nach Antwerpen, Schelde, betrifft und über deren Genauigkeit ich mich daher jedes Urtheils enthalten kann.

Was übrigens im Allgemeinen die Schifffahrt angeht, welche aus dem Rhein kommend, oder nach dem Rhein gehend, über die Niederländische Territorial-See kömmt, glaube ich, indem ich auf das provisorische Reglement B. Bezug nehme, jedoch auch meine Ankündigung weiterer Eröffnungen, in Bezug auf die Waal und andere Punkte in Erinnerung bringen zu sollen, dabei gegen jede Insinuation protestirend, die dahin gehen könnte, die loyalen Absichten meiner Regierung, hinsichtlich der bereits ausgesprochenen Aufhebung der bestehenden Transit-Prohibitionen in Frage zu stellen.

Baier: Der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte findet harte Bemerkungen in der Erklärung des Unt.zeichneten, die auf die seinige in diesem Protocoll unmittelbar folgt, mittelst welcher derselbe

derselbe die beiden Königlichen Decrete der Central-Commission verlegt. Der Unterzeichnete hat nur die Absicht, und findet auch nie bei anderen seiner Herren Collegen die Absicht von Härte, in dem Ausdruck der Wahrheit. Daher überläßt er sich der Erwartung, daß das Königlich Niederländische Gouvernement in einer Angelegenheit die Wahrheit gerne hört, welche allen Staaten am Rhein gleich wichtig ist. Auf welche Weise sollen die Uebel, welche die Schiffahrt des Rheins drücken, gehoben werden, wenn die Bevollmächtigten, die von ihren Souverains dazu berufen sind, das allgemeine Executions-Decret zu entwerfen, inander verschweigen wollten, wenn einseitige provisorische Maasregeln, die Symptome größerer Nachtheile an sich tragen?

Habern nicht alle Uferstaaten sich vereinigt, solange den Status quo nicht provisorisch zu ändern, bis das allgemeine Regulatif zu Stande gekommen sei? Hat sich mein Königlich Niederländischer Herr College nicht gar zu oft hierauf bezogen?

Findet nicht selbst die besondere Umsicht des Königlich Niederländischen Gouvernements deshalb der Sache angemessen, wo es nöthig sein werde, in dem provisorischen Decrete Abänderungen zu machen? Muß dieses Gouvernement nicht vorziehen, von jedem Bevollmächtigten die Einsinnungen seiner Regierung sobald wie möglich zu vernehmen?

Der nemliche Bevollmächtigte, der es entwürdigend zu finden scheint, daß des Unterzeichneten Note unmittelbar der seinigen als Antwort folgt, gab in diesem heutigen Protocoll unmittelbar seine Antwort, auf die eben abgegebene Russische Erklärung, ohne erstere vorher an seinen Hof eingeschickt zu haben.

Der Herr Bevollmächtigte der Niederlande muß es so gut wie der Unterzeichnete wissen, daß jedes abgegebene Votum eines Bevollmächtigten, letzteren nur seinem Hofe verantwortlich macht.

Sicher muß es bei den Unterhandlungen, die leider schon 10 Jahre dauern, jedem Hofe erwünscht sein, wenn die Erklärungen, so schnell wie möglich, auf einander folgen. Es darf sogar als ein Beweis des Bestrebens seines allerhöchsten Hofes, die Sache möglichst zum Ziele zu bringen, angesehen werden, daß des Unterzeichneten Instructionen nie einer Zögerung unterworfen sind.

Der Unterzeichnete giebt sich schließl. die Ehre, seinen Niederländischen Herrn Collegen zu ersuchen, bei Prüfung der Wahrheit in einem so wichtigen Geschäft nicht empfindlich zu werden

werden, und nicht Zweideutigkeiten zu suchen, wo keine zu finden sind; denn was sollen folgende Worte des Schlusssatzes heißen: "dabei gegen jede Insinuation protestierend, die dahin gehen könnte, die loyale Absichten meiner Regierung, hinsichtlich der bereits ausgesprochenen Aufhebung der bestehenden Transitprohibitionen in Frage zu stellen?"

Der Unterzeichnete wird in diesem Protocoll nichts weiteres sagen, um dessen Expedition nicht aufzuhalten; aber er fühlt sich noch gedrängt, den Wunsch auszudrücken: daß Commissarien, die in der reinen Absicht berufen sind, ein vollkommenes Rheinschiffahrts-Reglement abzufassen, die gegenseitigen Mittheilungen stets im besten Sinn und in bester wohlgemeinter Absicht aufnehmen sollten, um jede zweckschädliche Entfernung zu vermeiden. Viele härtere Worte, sind im Sinne des Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, ohne Rüge in den früheren Protocollen zu finden.

Präsidium hat die Ehre, nachstehendes Conclusum in Vorschlag zu bringen, mit der Einladung an die Herrn Bevollmächtigten, sich gefälligst darüber erklären zu wollen.

Entwurf der Conclusion!

(Uebersetzung!)

Die Central-Commission erkennt in der Maaregel, welche, vom 1ten April an, den gezwungenen Nachar-Umschlag zu Mannheim aufhebt, die offenkundigste Bethätigung der wohlwollenden Gesinnungen Ihrer Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zum Wohl des Handels und der Schiffahrt des Rheins, und den Beweis der aufrichtigen, loyalen Willfährigkeit Ihrer Königlichen Hoheit, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche die Wiener-Congress-Acte allen Rheinigerstaaten auferlegt.

Wenn die Central-Commission mit der nemlichen Zufriedenheit die vollkommene Uebereinstimmung wahrgenommen hat, welche hierüber in den im Namen der Regierungen von Baden, Baiern, Frankreich, Nassau und der Niederlande abgegebenen Erklärungen die nemliche Stimmung ankündigt; so hat sie mit Bedauern versehen müssen, daß die Großherzoglich Hessische Regierung, anstatt einer Anregung zu folgen, die für sie, nur die strenge Erfüllung einer bestimmten, förmlichen und von den Bedingungen, wovon sie dieselbe abhängig machen will, unabhängigen Verpflichtung gewesen wäre; auch jetzt sich noch weigert, den von Rechts wegen bereits seit dem 1ten Juni 1815 abgeschafften gezwungenen Umschlag zu Mainz in der That aufzuheben, und ihn in einem der Schiffahrt und dem Handel des Rheins nachtheiligen Interesse beibehalten.

Die Unannehmlichkeiten dieser Weigerung sind um so störender, als Mainz gleichsam

gleichsam die Achse ist, um welche sich die jetzige Organisation der Schifffahrt der Uferstaaten des Ober- und Mittelrheins dreht, und die Regierungen dieser Staaten daher, gewissermaßen, sich an den bestehenden Zustand zu Mainz gebunden finden, folglich durch die Nothwendigkeit der wechselseitigen Verhältnisse, in so fern sie dieselben nicht mehr abändern könnten, der Mittel beraubt wären, selbst nicht einmal zu Gunsten ihrer eigenen Gebiete, das Ganze der Verpflichtungen, die sie durch den Wiener Tractat sich auf-erlegt, erkannt haben, erfüllen zu können.

In einer solchen Lage muß die Central-Commission bedauern, daß die Beschlüsse, welche sie zu nehmen verbunden ist, um den Gesinnungen der Regierungen der Uferstaaten zu entsprechen, anstatt zur allgemeinen und vollständigen Erfüllung des Tractates zu führen, nur diejenige seiner Verfügungen treffen können, welche sie jetzt im Stande ist, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Dem zufolge verordnet die Central-Commission, daß die Verfügungen der Art. 3 und 6 der Wiener-Congress-Acte, welche die partielle Gebühren-Erhebung der gemeinschaftlichen substituiren, ebensowohl vollständig voll-zogen werden sollen; so zwar, daß der Octroi-Tarif nach dem Meter-Maas der Uferlängen vertheilt, und seine Anwendung eben so wie die Art und Weise der Erhebung, einformig für alle Erhebungs-Ämter, welche von Basel bis zur See bestehen, von der Central-Commission bestimmt werden soll, welche keinen Anstand nimmt, als approximative Basis dieser Arbeit, die in dem Königlich Preussischen Definitif-Reglements-Entwurf enthaltene Vertheilung anzunehmen.

Zu diesem Ende bestimmt die Central-Commission einen Zeitraum von 4 Wochen, während welchem sie diese Arbeit zusammen zu stellen, und zu beendigen haben wird, welche Arbeit natürlich die Revision, und wo nöthig die Berichtigung der Maasregeln enthalten muß, die einseitig und im voraus, obgleich nach der Basis des Tractates genommen worden sind; — und damit der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte, von diesem Entschlusse der Central-Commission unterrichtet, die nöthige Zeit habe, zum Vollzuge desselben beizutreten, und die zweckmäßigen Verfügungen für den Preussischen Rhein zu erwirken, damit der Rheinhandel nicht einer übermäßigen Abgabe unterliege, welche unvermeidlich sein würde, wenn der Tarif der preussischen Bureaux, anstatt vermindert zu werden, beibehalten, während dem der Tarif der andern Bureaux erhöht würde.

Indem die Central-Commission von jetzt an diesen Grundsatz annimmt, erklärt sie überdies, daß sie einem jeden Uferstaate ausdrücklich alle Rechte und Vortheile reservirt, welche sowohl auf die Existenz der Rheinschifffahrt.

fabriks-Revenuen Central-Casse zu Köln, deren Verpflichtungen so lange fort-
dauern, als der neue Tarif nicht da selbst erhoben wird, als auf das frühere System
der Erhebung und Organisation des conventiennellen Rheins gegründet waren,
und eventuell die Nachforderungen und Entschädigungen, welche sie gegen
einen oder den andern Uferstaat zu machen berechtigt wäre, wenn derselbe
fortgefahren hätte, von dem Handel und der Schifffahrt des Rheins Gebühren
zu erheben, welche durch die Wiener-Congress-Acte abgeschafft und die (en)
Grundsätzen der vollkommensten Reciprocität entgegen sind.

Was die wichtigen Mittheilungen betrifft, welche der Königlich Nieder-
ländische Herr Bevollmächtigte gemacht hat, so ist zu bedauern, dass,
nachdem sich die Uferstaaten von Baden, Bayern, Frankreich und Nassau
beeilt haben, so viel es von ihnen abhing, der ihnen von obiger Regierung
geschehenen Einladung zu entsprechen und in Erwartung der ferneren
Conceptionen, worüber die Königlich Niederländische Regierung sich zu bestimmen
geneigt ist, nämlich vermittelt einer gerechten Reciprocität gegen die Uferstaaten,
sowohl was die Waal als Fortsetzung des Rheins betrifft, als auch wegen andern
Gegenständen, womit diese Regierung hofft, dass die Central-Commission
sich bald werde beschäftigen können, in Gefolge der Vereinbarungen, welche der
Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte in dem Falle sein würde, ihr
vorzuschlagen, sobald die darauf Bezug habende Arbeit vollendet sein würde,
die Central-Commission nicht schon jetzt dem Königlich Niederländischen Herrn
Bevollmächtigten auszudrücken vermag, wie sehr die bereits schon getroffene
Einrichtungen, und die, welche seine Regierung noch treffen zu wollen erklärt,
der allgemeinen Erwartung der Uferstaaten entsprechen haben, indem das Ganze
dieser günstigen Veranstaltungen die Möglichkeit darbieten würde, durch eine
allgemeine Uebereinkunft, welche dadurch über die noch bestehenden Schwierig-
keiten herbeigeführt wurde, alsdann das Ziel der durch die Wiener-Congress-
Acte der Central-Commission aufgelegten Arbeiten erreichen zu können.

Demzufolge glaubt die Central-Commission, den Königlich Niederländischen
Herrn Bevollmächtigten ersuchen zu müssen, aus allen Kräften die durch
seine heutige Erklärung angekündigte fernere Auseinandersetzungen bei
seiner Regierung beschleunigen zu wollen.

Zu gleicher Zeit werden die Herrn Mitglieder der Central-Commission
eingeladen, indem sie dieses Protocoll ihren allerhöchsten und höchsten Höfen
vorlegen, bei denselben die weit dringender gewordene Nothwendigkeit
herauszuheben: den Höfen von Berlin und Darmstadt Vorstellungen
zu machen, sowohl um die Anwesenheit eines Königlich Preussischen
Bevollmächtigten in Mainz zu erhalten, als auch um denselben ermächti-
gen zu lassen, damit er mit dem Großherzoglich Hessischen Herrn
Bevollmächtigten

Berollmächtigten in die Aufhebung des gezwungenen Umschlags zu Mainz und Cöln, und in die andere Vollzugsmaassregeln, welche durch den Tractat verordnet und von der Central-Commission angenommen worden sind, unwillige; indem nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Verhandlung, ihr vollständiger Erfolg lediglich von diesem zwiefachen Resultate abhängt. —

Baden: Die Großherzogliche Berollmächtigte nimmt den Gesammit-Inhalt des gegenwärtigen Protocolls, auf die Großherzoglich Badischer Seite zu Protocoll gegebenen Erklärungen sich beziehend, ad referendum.

Baiern: hält sich das Protocoll offen.

Frankreich: nimmt die Conclusion an.

Hessen: hält sich, vorerst noch erwartend: welches Resultat die Abstimmungen ergeben werden, das Protocoll offen.

Nassau: nimmt die Conclusion an.

Niederland: nimmt den Entwurf der Conclusion ad referendum.

Conclusum.

Da aus dem Inhalt der vorstehenden Abstimmungen hervorgeht, dass die Central-Commission für den Augenblick noch nicht zur Annahme der vorgeschlagenen Conclusion schreiten kann, so hält sie jedem der Herrn Berollmächtigten das Protocoll offen.

Niederland: Ich werde mich beeilen, die verschiedenen Insertionen, welche dieses Protocoll ausmachen, welches ich mir eventuell offen halte, meiner Regierung vor Augen zu legen.

Präsidium: hält dem abwesenden Königlich Preussischen Herrn Berollmächtigten das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler.

• von Nau.

• Baron von St. Mars, Präsident.

• Verdier.

• von Roessler.

• Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition:
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

Abschrift.

Anlage zu dem 17. ten Separat-Protocoll. (Maasaw.)

Herzogliche General-Steuer-Direction.

An
Herzogliches Rheinzoll Amt Caub.

Die Vollziehung der Rheinschiff-
fahrts-Akte betreffend.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben, nach dem Vorgange anderer Rheinstaaten zu beschließen geruht, daß nach Maasgabe der früher zum Protocoll der Central-Rheinschifffahrts-Commission abgegebenen Erklärung des herzoglichen Bevollmächtigten, — dieswärts ebenfalls zum wirklichen Vollzuge der Rheinschifffahrts-Akte übergegangen werden solle. — Das Herzogliche Rhein-Zoll Amt Caub erhält also hierdurch die Weisung, — diejenige Abgabe, welche nach Art. 11 der Convention von 1801 von dem direct von Cöln nach Frankfurt gehenden Gut bisher erhoben worden ist, — weil diese Abgabe mit dem ebenfalls hinwegfallenden Stapel-Recht der Stadt Mainz zusammenhängt, vom 1. ten April d. J. an, nicht mehr zu erheben.

Es tritt ferner von diesem Tage an, der neue Rheinschifffahrts-Tarif ein, wie solchen die Verträge festsetzen. Demgemäß wird Herzogliches Rheinzoll Amt erheben, vom
Centner

	zu Thal:	
für die Strecke von der Nahe bis Caub ankommend...	5 Centner	2 Mill.
für die Strecke von Caub bis zur Lahn abgehend.....	9	3
	zu Berg:	
vom Einfluß der Lahn bis Caub ankommend.....	14	00
von Caub bis zur Nahe abgehend.....	4	8
		Die

Die Tarif-Ermäßigungen, welche auf den Artikeln 103. 104.
105 der Convention von 1804 und den später erfolgten Instructionen
beruhen, bleiben bestehen.

Die Recognitions-Gebühren für die Fahrzeuge werden vor der
Hand, wie bisher, nach dem Art: 94 der Convention von 1804
erhoben.

Wiesbaden den 1827.